



**Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

vom 14.05.2020

Die Gemeinde Brunnthal erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 3) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung**

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40.- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Als Nachweis der notwendigen Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

(3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20.- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10.- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (z.B. Beschaffung eines



Gemeinde Brunenthal

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Az. 0241-SRFöG 2014/2020

Seite 2 von 2

Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u. a.) und deren Schutz eine monatliche IT-Pauschale von 15.- €.

(6) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten auch für alle Gemeinderatsmitglieder bei Teilnahme an jährlich bis zu 12 Sitzungen ihrer Fraktion (§ 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Brunenthal in der jeweils gültigen Fassung). ²Die Entschädigung ist gesammelt von den Fraktionsvorsitzenden unter Beifügung der Anwesenheitsliste zu beantragen. ³Die Auszahlung erfolgt an die anspruchsberechtigten Personen, wenn der Gemeinde von den Fraktionen keine andere fraktionsinterne Regelung mitgeteilt wird.

§ 3

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Brunenthal, 14.05.2020
Gemeinde Brunenthal


Stefan Kern
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.05.2020 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19.05.2020 angeheftet und am _____ wieder abgenommen.

Brunenthal, _____
Gemeinde Brunenthal
Im Auftrag

Siegfried Hofmann